

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Az.: 113 Ss 243/17
Datum: 19. März 2018

Mit 21 Bänden Strafakten (672 Js 10435/10 StA Dessau-Roßlau)

- 1 Sonderheft
- 1 Sonderband
- 1 Revisions-Sonderheft

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des

Oberlandesgerichts Naumburg

mit dem Antrag übersandt,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
Dessau-Roßlau - 7. kleine Strafkammer - vom 10. August 2017
- 7 Ns 672 Js 10435/10 - gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet
zu verwerfen.

Das statthafte Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt und jedenfalls mit der allgemeinen Sachrüge begründet worden, mithin zulässig.

Es ist jedoch unbegründet.

I.

Die erhobenen Verfahrensrügen sind bereits unzulässig. Die Frage, ob „... der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam begründeter Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, ...“, der Angeklagte also rechtswirksam im Besitz einer Fahrerlaubnis seines Staates war, so dass es keiner der Bundesrepublik mehr bedurfte, ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat. Der Anwendungsbereich des § 344 StPO ist hierfür von Beginn an nicht eröffnet.